

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Hotel und dem Kunden über die vorübergehende miethweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und alle weiteren damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Hotels für den Kunden (Beherbergungsvertrag).
2. Abweichende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur anwendbar, wenn sie vom Hotel in Textform akzeptiert worden sind.

II. Vertragsschluss und –partner; Untervermietung und Änderung des Nutzungszwecks

1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Keine Rolle spielt, ob das Angebot vom Kunden oder vom Hotel ausgegangen ist.
2. Der Kunde darf überlassene Zimmer nur unter- und weitervermieten oder zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken benutzen, wenn das Hotel zuvor in Textform zugestimmt hat. Verweigert das Hotel die Zustimmung, so berechtigt das den Kunden nur zur Kündigung des Vertrages, wenn er Verbraucher ist (§13 BGB) und das Hotel sich für seine Entscheidung nicht auf einen wichtigen Grund berufen kann.

III. Leistungen, Preise, Kurtaxe, Zahlungen und Gegenrechte

1. Das Hotel hat die vereinbarten Leistungen zu erbringen, insbesondere die Zimmer zur Verfügung zu stellen, die der Kunde gebucht hat. Einen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer hat der Kunde aber nur, wenn eine Zusage vom Hotel in Textform vorliegt.
2. Der Kunde muss die für die Überlassung der Zimmer vereinbarten Preise des Hotels bezahlen. Nimmt er weitere Leistungen des Hotels in Anspruch oder hat er Leistungen und/oder Auslagen des Hotels an Dritte veranlasst, muss er die hierfür geltenden bzw. vereinbarten Preise entrichten.
3. Die vereinbarten Preise beinhalten die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Änderungen des Steuersatzes ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend. Liegen zwischen Abschluss des Vertrages und Beginn der Beherbergung mehr als vier Monate und ändert sich der Preis, den das Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnet, ändert sich auch der vertraglich vereinbarte Preis entsprechend, im Fall einer Erhöhung begrenzt auf den Preis, der einer prozentualen Erhöhung des vereinbarten Preises um den Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) zwischen Vertragsschluss und Beginn der Beherbergung entspricht.
4. Im Kneipp-Heilbad Grasellenbach ist eine Kurtaxe zu zahlen. Sie tritt zu den für die Leistungen des Hotels vereinbarten Preisen hinzu, wenn die Parteien nicht eine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen haben.
5. Rechnungen des Hotels sind sofort fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart oder in der Rechnung eine andere Fälligkeit angegeben ist. Zum Abzug eines Skontos ist der Kunde nicht berechtigt.
6. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, z.B. erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, kann das Hotel auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Beherbergung einen angemessenen Vorschuss, eine angemessene Sicherheit oder die Anpassung eines vereinbarten Vorschusses bzw. einer vereinbarten Sicherheit verlangen. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Während der Beherbergung kann das Hotel Zwischenrechnungen erteilen.

7. Ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, aufrechnen oder mindern kann der Kunde nur mit einer Forderung, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Inhalt der Bestellung und ihrer Änderung, Vertragsschluss bei Reservierung eines Kontingentes, Pflicht zur Angabe der Namen der anreisenden Gäste

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel bei Bestellung die gewünschte Zahl der Zimmer, gegliedert nach Zimmertypen (z.B. Einzel- und Doppelzimmer), die Zahl der anreisenden Gäste sowie die vorgesehene Aufenthaltsdauer mitzuteilen. Eine Änderung der Bestelldaten nach Vertragsschluss ist dem Hotel spätestens zwei Wochen vor Beherbergungsbeginn, bei späterem Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen und bedarf, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Zustimmung des Hotels in Textform. Rücktrittsrechte des Kunden – siehe unter V. – bleiben hiervon unberührt.
2. Hat der Kunde ein Zimmerkontingent reserviert und unterlässt er eine Konkretisierung der Zahl der benötigten Zimmer innerhalb der vereinbarten Frist, gilt der Vertrag mit der Zimmerzahl als zustande gekommen, die dem oberen Ende des Kontingents entspricht, wenn das Hotel den Kunden spätestens bei Fristbeginn hierauf hingewiesen hat und dem Kunden nicht unverzüglich nach dem Fristablauf in Textform etwas anderes mitteilt. Entsprechendes gilt bei Reservierungen mit variabel gehaltener Aufenthaltsdauer. Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Die Namen der anreisenden Gäste sind dem Hotel spätestens zwei Wochen vor Beherbergungsbeginn, bei späterem Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

V. Stornierung und Nichtinanspruchnahme von Hotelleistungen

1. Für die Stornierung und Nichtinanspruchnahme von Hotelleistungen, die Bestandteil einer Tagung/eines Seminars sind, gelten allein die für diese Tagung/dieses Seminar vereinbarten Bedingungen. In anderen Fällen gelten für Stornierung und Nichtinanspruchnahme von Hotelleistungen die nachstehenden Ziffern 2-5.
2. Der Kunde ist zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn ihm aus vom Hotel zu vertretenden Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, das Hotel dem Rücktritt zuvor in Textform zugestimmt hat oder ein Rücktrittsrecht zwischen ihm und dem Hotel in Textform vereinbart worden ist. Ein solches vereinbartes Rücktrittsrecht geht unter, wenn es nicht binnen der vom Hotel zugestandenen Frist in Textform ausgeübt worden ist.
3. Tritt der Kunde zurück, obwohl er hierzu nicht oder nicht mehr berechtigt war, bleibt er selbst dann zur Zahlung der vereinbarten und veranlassten Leistungen verpflichtet, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Kunde die vereinbarten oder veranlassten Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt, ohne zuvor einen Rücktritt erklärt zu haben.
4. Das Hotel ist verpflichtet, bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern die Einnahmen aus der anderweitigen Vermietung der Zimmer sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen. Das Hotel ist berechtigt, den Abzug für die eingesparten Aufwendungen zu pauschalieren. Die Pauschale muss mindestens betragen:

- bei Übernachtung mit oder ohne Frühstück:
20 % des vertraglich vereinbarten Preises

- bei Vereinbarung von Halbpension:
30 % des vertraglich vereinbarten Preises
- bei Vereinbarung einer Vollpension:
40 % des vertraglich vereinbarten Preises

5. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass die in diesem Abschnitt genannten Ansprüche des Hotels nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sind.

VI. Rücktritt des Hotels

1. Hat das Hotel dem Kunden das Recht eingeräumt, binnen einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, ist auch das Hotel berechtigt, binnen der gleichen Frist vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, aber nur, wenn ein anderer Kunde die vertraglich vereinbarten Zimmer buchen will. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts muss das Hotel dem Kunden Gelegenheit geben, auf sein eigenes Rücktrittsrecht zu verzichten. Verzichtet der Kunde daraufhin auf sein Rücktrittsrecht, ist auch das Hotel zum Rücktritt nicht mehr berechtigt.
2. Das Hotel kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn der Kunde eine fällige Vorauszahlung oder Sicherheit nicht erbracht hat und eine vom Hotel gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.
3. Das Hotel ist weiterhin zum Rücktritt berechtigt, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe können sein:
 - a) Es liegen Umstände vor, die dem Hotel die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; das gilt nicht, wenn diese Umstände aus der Risikosphäre des Hotels stammen;
 - b) der Kunde hat bei der Buchung von Zimmern vorsätzlich oder fahrlässig irreführende oder falsche Angaben zu vertragswesentlichen Tatsachen gemacht, etwa zu seiner Person oder zur Person des Gastes oder zum Zweck der Buchung;
 - c) es liegen Umstände vor, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Durchführung des Vertrages der Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder gefährdet werden kann; das gilt nicht, wenn diese Umstände aus der Risikosphäre des Hotels stammen;
 - d) der Kunde hat die überlassenen Zimmer unter- oder weitervermietet oder nutzt die Zimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, ohne dass das Hotel in Textform zugestimmt hat;
 - e) nach Vertragsschluss tritt eine deutliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein.

VII. Bereitstellung und Räumung der Zimmer

1. Das Hotel stellt dem Kunden am vereinbarten Anreisetag die gebuchten Zimmer ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht. Eine Spätanreise (nach 21.00 Uhr) bedarf einer Vereinbarung mit dem Hotel.
2. Der Kunde muss am vereinbarten Abreisetag die Zimmer spätestens um 11.00 Uhr räumen. Eine spätere Räumung bedarf vorheriger Absprachen. Das Hotel behält sich vor, eine Gebühr für die Nutzung zu berechnen. Die Nutzung eines Tageszimmers ist bis 20.00 Uhr möglich. Ein vertraglicher Anspruch des Kunden auf Nutzung der Zimmer entsteht hierdurch nicht. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Anspruch des Hotels besteht.

VIII. Haftung des Hotels

1. Der Kunde kann Schadenersatzansprüche einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung nur geltend machen, soweit sie
 - auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Hotels,
 - auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch das Hotel
 - auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels
 - auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gebuchten Zimmer oder
 - auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Hotels beruhen (z.B. §§ 701 ff BGB).

Tun oder Unterlassen des „Hotels“ erfasst auch Tun oder Unterlassen gesetzlicher Verteter oder Erfüllungsgehilfen des Hotels.

2. Sämtliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Hotels.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen. Er ist zudem verpflichtet, im Rahmen des ihm Zumutbaren beizutragen, die Störung zu beseitigen und drohende Schäden zu vermeiden oder zu minimieren. Besteht die Möglichkeit, dass dem Hotel ein außergewöhnlich hoher Schaden entsteht, muss der Kunde hierauf ebenfalls unverzüglich hinweisen.
4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur unter den in Ziff. 1 genannten Voraussetzungen.

IX. Verjährung von Ansprüchen

Die Dauer der regelmäßigen Verjährungsfrist für Ansprüche wird auf zwei Jahre verkürzt. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch dieser Bestimmung – sollen nur wirksam sein, wenn sie in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Grasellenbach.
3. Dort ist im kaufmännischen Verkehr auch der ausschließliche Gerichtsstand. Gleiches gilt für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Im Übrigen gilt das Gesetz.